

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz der Gemeinde Wolsdorf**

Aufgrund § 8 (1) i.V.m. § 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 20.01.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wolsdorfer Festplatz beschlossen:

## **§ 1**

### **Kreis der Nutzungsberechtigten**

Der Festplatz der Gemeinde Wolsdorf kann von Organisationen der Gemeinde, der Kirchen, der örtlichen Vereine und auch von Privatpersonen zu nicht gewerblicher Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

## **§ 2**

### **Unentgeltliche Nutzung**

Die Nutzung des Festplatzes durch Einrichtungen der Gemeinde, der Kirchen sowie der ortsansässigen Vereine ist einmal im Jahr kostenfrei. Daneben ist die Nutzung des Festplatzes für den Ausrichter des jährlichen Sommerfestes kostenfrei.

## **§ 3**

### **Nutzung gegen Entgelt**

(1) Für die Nutzung des Festplatzes werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. für Wohnwagen je Tag	10,23 Euro
maximal je Woche	51,13 Euro
2. für Festzelte bis zu 3 Tagen	127,82 Euro
jeder weitere Tag	25,56 Euro

Die Nutzungsgebühr ist spätestens 2 Tage vor Beginn der Nutzung auf ein Konto der Samtgemeinde Nord- Elm einzuzahlen.

(2) Die Nutzungsdauer für Wohnwagen beträgt maximal 1 Woche.

(3) In die Genehmigung ist die Nutzung des gemeindeeigenen Toilettenhäuschens inbegriffen. Für das tatsächlich verbrauchte Wasser ist eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Samtgemeinde Nord-Elm zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird per Bescheid von der Samtgemeinde Nord-Elm festgesetzt.

(4) Sofern elektrischer Strom gewünscht wird, hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig einen Antrag beim örtlichen Stromversorger zu stellen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Abrechnung erfolgt direkt vom Stromversorger an den Nutzungsberechtigten.

(5) Der Verwaltungsausschuss kann die Gebühr nach Abs. 1 in begründeten Fällen ermäßigen oder ganz erlassen.

(6)

**§ 4**  
**Ordnung auf dem Festplatz**

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet nach Nutzung des Festplatzes diesen in den vorher vorgefundenen Zustand zu versetzen. Insbesondere sind vom Festplatz sämtliche Verunreinigungen zu entfernen.
- (2) Entsteht bei Benutzung des Festplatzes ein Schaden, der nicht vom Nutzer beseitigt wird, hat der Nutzer der Gemeinde die Aufwendungen für die Beseitigung des Schadens zu erstatten.

**§ 5**  
**Vergabe von Zeiten**

- (1) Nutzungswünsche sind beim Bürgermeister in der Regel 3 Monate vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wünscht die Gemeinde oder einer seiner Einrichtungen die Nutzung des Festplatzes und liegt bereits ein Antrag eines anderen Nutzers vor, so hat die Gemeinde oder seine Einrichtung Vorrang vor einem anderen Nutzer.
- (3) Über die Vergabe des Festplatzes entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

**§6**  
**Anerkennung durch den Nutzer**

Das Recht auf Nutzung des Festplatzes tritt in Kraft, wenn der Nutzungsberechtigte die Regelung der Benutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkannt hat.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Wolsdorf, den 20. Januar 1994

Bürgermeister

Gemeindedirektor